

Beschlussvorlage	
VL-228/2026	

Amt:	Amt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Lebrecht Viebahn
Aktenzeichen:	FDIII/2-Verkehr-HStrG-Sondernutzungssatzung-Vbn

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	30.07.2026		beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	27.08.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	01.09.2026		beschließend

Betreff:

Änderung der Wahl-Plakatierungsregelungen nach § 3 a Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Groß-Gerau vom 02.06.1987 in der Fassung vom 20.10.2014

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich von Wahlen wird den zugelassenen Parteien und Wählergruppen nach § 3 a Abs. 4 der Sondernutzungssatzung die Anbringung von Plakaten in der Kreisstadt Groß-Gerau wie folgt erlaubt:

(4) Für Wahlwerbung stehen den Parteien, Wählergruppen sowie den Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten sechs Wochen vor, bis eine Woche nach dem Wahltermin Wahlplakatwände im Stadtgebiet zur Verfügung. Über Anzahl und Ort entscheidet der Magistrat.

Jede Partei/Wählergruppe hat die Möglichkeit zur Anbringung eines Plakats in der Größe von max. DIN A 1. Die Reihenfolge der Plakatierung richtet sich jeweils nach der Position des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel. Die Reihenfolge beginnt links oben und endet rechts unten, jeweils von der linken auf die rechte Seite.

Bei Kommunalwahlen zu Stadtverordnetenversammlung und Kreistag hat jede Partei die Möglichkeit zur Anbringung von zwei Plakaten in der Größe von max. DIN A 1.

Die Reihenfolge beginnt auch hier links oben und endet rechts unten. Aus begründetem Anlass kann der Magistrat ein anderes Format sowie eine andere Reihenfolge zur Plakatierung festlegen bzw. Ausnahmeregelungen zulassen.

Für die Plakatwände stehen aktuell 16 Standorte bei 15 Werbewänden zur Verfügung, wobei jede Werbewand (18/1) Platz für 18 DIN-A1-Plakate bietet. Die Wände sind mit einem entsprechenden Betonfundament ausgestattet, bleiben ganzjährig aufgebaut und werden durch den Bauhof gewartet. Von einem jeweiligen Auf- und Abbau vor/nach Wahlen durch den Bauhof wird aufgrund möglicher Beschädigungen, nötiger Lagerfläche und dem damit verbunden Aufwand seit Jahren abgesehen. Bei Wahlen mit mehr als 18 Listenplätzen war jedoch ein provisorischer Anbau durch den Bauhof nötig, der die Anbringung von sechs weiteren Plakaten ermöglichte. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand, der zuletzt bei allen großen Wahlen erforderlich war. Ausnahmsweise wurde vom Magistrat vereinzelt die Reihenfolgeregelung aufgehoben, sodass trotzdem für alle Interessierten ausreichend Plakatierungsflächen zur Verfügung standen, da dadurch die Platzfreihaltung entfällt und keine Flächen frei bleiben.

Bei der zurückliegenden Kommunalwahl wurde die Plakatierungsregelung durch einen Wahlvorschlagsträger der Kreiswahl vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt per Eilantrag erfolgreich angefochten. Im Protokoll zum Termin über die Erörterung der Sach- und Rechtslage der 4. Kammer vom 09.02.2026 wird insbesondere darauf verwiesen, dass bei einer Kreisstadt mit

rund 27.000 Einwohnern (aktuell 25.401) die Anzahl von 16 Plakatwandstandorten als zu gering eingestuft wird. Das Verwaltungsgericht hält dagegen einen Mindestumfang für erforderlich, sodass auf 1.000 Einwohner ein Aufstellplatz entfällt.

Um für die Kommunalwahl eine rechtssichere Regelung zu treffen, hat der Magistrat eine Ausnahme beschlossen. Die Nutzungspflicht der Werbewände wurde aufgehoben und die Plakatierungsfreigabe für ein weiteres Plakat pro Liste für 17 Straßen im Stadtgebiet erteilt.

Für eine zukünftige, rechtskonforme Regelung der Wahlplakatierung ist es nun erforderlich, entweder die Plakatstandorte auf mindestens 26 zu erhöhen oder eine andere Verfahrensweise, wie die Freigabe der Straßen für freies Plakatieren durch Änderung der Satzung, zuzulassen. Dies wird auch in vielen anderen Kommunen praktiziert, da es sich um eine einfache Praxis handelt, die den Rechtsanspruch auf Wahlwerbung vollkommen erfüllen kann.

Erweiterung der Standorte

Die Zurverfügungstellung von Plakatwänden sorgte bisher für eine geordnete, gleichberechtigte Plakatierung im gesamten Stadtgebiet und erhält ein ansprechendes Stadtbild aufrecht, welches unter einer völligen Freigabe etwas zu leiden hat. Bei einer Erweiterung der Standorte wird eine Erhöhung auf 30 für angemessen und zukunftsfähig erachtet, da dadurch die weitere städtische Entwicklung bereits berücksichtigt wird und eine erneute gerichtliche Anfechtung nicht zu befürchten ist. Ob jedoch weitere 14 geeignete Standorte im Stadtgebiet gefunden werden können, ist schwer abschätzbar und wird eher für nicht realisierbar erachtet. Die Plakatwände benötigen freie Standflächen und ein Fundament, welches aufgrund von Versorgungsleitungen nicht überall herstellbar ist sowie Möglichkeiten zum Anbau bei mehr als 18 Wahlvorschlägen. Insgesamt kommt es dadurch auch zu einer stärkeren Belastung des Bauhofs wegen Aufbau, Erstellung Anbau mit Auf- und Abbau sowie grundsätzliche Wartung.

Eine Werbewand Größe 18/1, die aktuell Verwendung findet, kostet ca. 3.200 Euro (brutto). Bei einer Sonderanfertigung auf 24/1 entfielen die zusätzliche Herstellung des provisorischen Anbaus durch den Bauhof sowie der Anbau-Auf- und Abbau bei der jeweiligen Wahl. Geschätzte Anschaffungskosten liegen hier bei 4.200 – 4.500 Euro (brutto) pro Stück. Die Kosten für die Anschaffung von 16 zusätzlichen Werbewänden liegen bei Größe 18/1 bei rund 52.000 Euro (zuzüglich Bauhof-Provisorien). Die Kosten für die Anschaffung von 30 Werbewänden mit der Sonderanfertigung Größe 24/1 bei ca. 135.000 Euro. Alles ohne Lieferungs- und Aufbaukosten.

Bei dieser Variante müsste vom Fachbereich VI, Fachdienst VI/3 – Straßenbau und Grünflächen, das Projekt entsprechend übernommen und die notwendigen Haushaltsmittel für 2027 eingeplant werden. Beginn, Planung, Umsetzung und Abschluss des Projekts bleiben aufgrund der erforderlichen Haushaltsgenehmigung offen.

Freigabe der Straßenplakatierung

Eine Freigabe der Plakatierung auf den Stadtstraßen ist durch eine Änderung des § 3 a Abs. 4 Sondernutzungssatzung möglich. Einschränkungen auf z. B. Laternenmaste und ggfls. eine gewisse Anzahl an Plakaten (mind. 30!) sowie die Plakatgröße (DIN A1) ist möglich und sinnvoll. Es sollte jedoch unbedingt eine praxisorientierte Regelung getroffen werden, damit auch eine Kontrolle möglich ist. Zu eng gefasste Modalitäten erschweren eine Überwachung bzw. machen dies unmöglich. Die Stadtpolizei ist personell nicht in der Lage, sich sechs Wochen vor einer Wahl mit jedem Hinweis auf einen möglichen Plakatierungsverstoß zu befassen. Eine beschränkte Freigabe auf bestimmte Straßen erscheint unnötig, da sich der Fokus sowieso auf die Hauptverkehrswege richten wird und es kein Problem darstellt, wenn auch in Nebenstraßen

Plakate angebracht sind. Eine Anbringung an Verkehrszeichen wird durch die StVO bereits jetzt schon untersagt.

Die Freigabe sorgt für ein etwas ungeordneteres Erscheinungsbild, was sich etwas nachteilig auswirkt. Bei einer Zeitspanne von insgesamt sieben Wochen, sechs Wochen vor und eine nach der Wahl, erscheint dies jedoch vertretbar zu sein, wenn man Aufwand und Kosten für Anschaffung, Aufbau und Unterhaltung von Wahlplakatwänden gegenüberstellt. In Anbetracht, dass die Bedeutung von Wahlplakaten für die Entscheidung der Wähler insgesamt rückläufig ist und auch hier die digitale Werbung in den Vordergrund rückt, empfiehlt sich eine rein sachliche Betrachtung des Themas.

Die Freigabe der Straßenplakatierung ist insoweit kostenlos zu realisieren und angesichts der Haushaltslage die angemessene, alternative Lösung, um eine konforme Sach- und Rechtslage herzustellen.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	☐	☒
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	☐	☒
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	☐	☐
Neue Investitionen:	☐	☐
Folgekosten Berechnung erfolgt	☐	☐

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Wahlplakatierung zukünftig eine Freigabe der Straßenplakatierung erfolgen soll, die auf DIN A1 Plakate an Laternenmasten beschränkt ist. Eine entsprechende Satzungsänderung soll zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Mitzeichnungsprotokoll

20.07.2026	Herr Lebrecht Viebahn	Erstellt	
20.07.2026	Herr Lebrecht Viebahn	Genehmigung	
20.07.2026	Herr Thorsten Delp	Stellungnahme	
20.07.2026	Herr Jörg Rüddenklau	Freigabe	